BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-410.071/0002-I/11/2010
ABTEILUNGSMAIL ● IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● HERR MAG CHRISTIAN HERWIG
PERS. E-MAIL ● CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT
TELEFON ● (+43 1) 53115/2591
IHR ZEICHEN ● BMUKK-12.940/1-III/2/2009

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend

per E-Mail:
post@i1.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes), § 98d Abs. 1 Z 1 lit. c, und zu Artikel 3 (Änderung des Buchhaltungsgesetzes), § 79d Abs. 1 Z 1 lit. c, des Entwurfs wird angemerkt, dass der Begriff der „sicheren elektronischen Signatur“ mit der letzten Novelle des Signaturgesetzes (Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Ziviltechnikergesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden; BGBl. I Nr. 8/2008) durch den Begriff der „qualifizierten elektronischen Signatur“ ersetzt wurde.

Die Bestimmungen sollten daher lauten:
„c) die Identität wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Z 3a Signaturgesetz – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2008 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 59/2008) nachgewiesen.“

19. März 2010
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.